



## Satzung

### AMREF Förderverein e.V.

#### § 1 Name, Sitz Geschäftsjahr

(1) Der Verein trägt den Namen

**AMREF Förderverein.**

(2) Sitz des Vereins ist München.

(3) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(5) Der Verein betätigt sich überparteilich und vertritt keine ethnisch oder konfessionell bestimmten Einstellungen.

#### § 2 Zweck und Ziele des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr, die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens sowie die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit durch ideelle und finanzielle Förderung des

AMREF Deutschland,

Gesellschaft für Medizin und Forschung in Afrika e.V.

(kurz AMREF Deutschland e.V.).

(2) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Erlösen aus Veranstaltungen sowie durch den persönlichen Einsatz, Öffentlichkeitsarbeit und Informationsveranstaltungen durch die Vereinsmitglieder für die Zwecke des geförderten AMREF Deutschland e.V..



### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein mit dem Sitz in München verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Er ist ein Förderverein i.S.d. § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten AMREF Deutschland e.V. verwendet.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins können volljährige natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften sein, die bereit sind, den Vereinszweck nach besten Kräften zu unterstützen.
- (2) Die Mitgliedschaft in Organisationen, deren Grundsätze den Aufgaben und Zielen des Vereins entgegenstehen, ist mit der Mitgliedschaft in diesem Verein unvereinbar.
- (3) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Im Falle der Ablehnung des Aufnahmeantrags kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung des Vereins anrufen, die dann endgültig über die Aufnahme entscheidet.
- (4) Als Beitrittstag gilt das Datum der Eintragung in das Mitgliedsverzeichnis des Vereins.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitglieds, Erlöschen der Rechtspersönlichkeit, Austritt, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins.



- (6) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen und muss nicht begründet werden. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
- (7) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied
- a) einen Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung mit einer Fristsetzung von mindestens vier Wochen nicht bezahlt hat,
  - b) den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat oder
  - c) in seiner Person einen sonstigen wichtigen Grund verwirklicht.

Vor dem Ausschluss des Mitglieds ist diesem Gehör zu gewähren. Der Beschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorsitzenden des Vorstands Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen in diesem Fall die Mitgliedschaftsrechte des auszuschließenden Mitglieds.

## § 5 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Der Mindestbeitrag beträgt EUR 40,00 pro Geschäftsjahr (Jahresbeitrag). Für das Jahr des Vereinsbeitritts ist der volle Jahresbeitrag zu zahlen.
- (2) Die Höhe des Jahresbeitrags wird durch eine vom Vorstand zu beschließende Beitragsordnung festgesetzt.
- (3) Die Festsetzung der Fälligkeit und Zahlungsweise des Jahresbeitrags obliegt dem Vorstand.



## § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## § 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens vier Mitgliedern:
  - a) dem Vorsitzenden des Vorstands und
  - b) dem stellvertretenden Vorstand/den stellvertretenden Vorständen.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist zur aktiven Mitarbeit verpflichtet.
- (3) Bestellung des Vorstands:
  - a) Die Vorstandsmitglieder werden durch den Vorstand des AMREF Deutschland, Gesellschaft für Medizin und Forschung in Afrika e.V. mit dem Sitz in München bestellt. Vorstandsmitglied des AMREF Förderverein e.V. kann nur sein, wer auch Vorstandsmitglied des AMREF Deutschland, Gesellschaft für Medizin und Forschung in Afrika e.V. ist. Mit Beendigung des Vorstandsamtes beim AMREF Deutschland, Gesellschaft für Medizin und Forschung in Afrika e.V. endet auch das Vorstandsamt beim AMREF Förderverein e.V.
  - b) Sollte ein Vorstandsmitglied sein Amt niederlegen, hat dieses Vorstandsmitglied die Geschäfte bis zur Bestellung eines neuen Vorstandsmitglieds durch den Vorstand des AMREF Deutschland, Gesellschaft für Medizin und Forschung in Afrika e.V. weiterzuführen.
  - c) Vorstandsmitglieder bleiben in eigenen Angelegenheiten in der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jedes Vorstandsmitglied einzeln vertreten.
- (5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Gesetz oder die Satzung einem anderen Organ des Vereins zugewiesen sind. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist gegenüber der Mitgliederversammlung zur Rechenschaft verpflichtet. Der Vorstand kann die Führung der laufenden Geschäfte einem geeigneten Geschäftsführer übertragen, der nicht Mitglied des Vereins sein muss.



- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail einzuberufen sind. Eine Mitteilung der Tagesordnung ist entbehrlich.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnehmen.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse einstimmig.
- (9) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege, per E-Mail oder in einer Telefonkonferenz gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das vom protokollführenden Vorstandsmitglied zu unterschreiben und von allen Vorstandsmitgliedern zu genehmigen ist.
- (10) Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Einzelne nachgewiesene Auslagen und Reisekosten, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der satzungsmäßigen Aufgabenerfüllung stehen, werden im angemessenen Rahmen als Aufwendungsersatz erstattet. Der Vorstand kann darüber hinaus über die Gewährung einer angemessenen Tätigkeitsvergütung beschließen.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie findet einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe gegenüber dem Vorstand verlangen.
- (2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich, per E-Mail oder mittels Anzeige in der Süddeutschen Zeitung unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Drei Tage nach Versand an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte gegebene Adresse gilt die Einladung als dem Mitglied zugegangen.
- (3) In die Tagesordnung sind Anträge, die mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung eingebracht wurden, aufzunehmen. Später eingebrachte Anträge können nur von der Mitgliederversammlung zur Behandlung genehmigt werden.



- (4) Mitgliedsversammlungen leitet der Vorsitzende des Vorstands als Versammlungsleiter, oder bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Ist kein Mitglied des Vorstands zugegen, bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt zu Beginn der Mitgliederversammlung den Schriftführer.
- (5) Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (6) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Vertretung ist nicht zulässig. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
- (7) Soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt, werden alle Beschlüsse durch offene Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll durch den Schriftführer aufzunehmen und zu unterzeichnen sowie vom Vorstand zu genehmigen. Das Protokoll soll mindestens folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Schriftführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben und der Wortlaut der Neufassung in das Protokoll aufzunehmen.

## **§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung berät und überwacht den Vorstand.
- (2) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands,
  - b) Feststellung des Rechnungsabschlusses,
  - c) Entlastung der Mitglieder des Vorstands,
  - d) Wahl des Wirtschaftsprüfers, sofern und sobald Prüfungspflicht besteht,
  - e) Satzungsänderungen,
  - f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (3) Die Mitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Aufwendungsersatz wird nicht geleistet.



## **§ 10 Satzungsänderung**

- (1) Über Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn alle Mitglieder zusammen mit der Einladung vom Inhalt der vorgesehenen Änderungen unter Gegenüberstellung der bis dahin geltenden Regelungen, Kenntnis erlangen konnten.
- (2) Satzungsänderungen können nur auf Antrag des Vorstands vorgenommen werden. Es bedarf einer dreiviertel Mehrheit aller anwesenden Mitglieder. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen sind in diesem Fall als Ablehnung zu werten.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

- (1) Über die Auflösung des Vereins kann nur abgestimmt werden, wenn alle Mitglieder zusammen mit der Einladung vom Inhalt der vorgesehenen Änderungen Kenntnis erlangen konnten.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur auf Antrag des Vorstands vorgenommen werden. Es bedarf einer dreiviertel Mehrheit aller anwesenden Mitglieder. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen sind in diesem Fall als Ablehnung zu werten. Mit dem Beschluss über die Auflösung des Vereins ist der Liquidator zu wählen und mit der Abwicklung zu beauftragen.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den AMREF Deutschland e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr, der Förderung der internationalen Gesinnung und Toleranz auf allen Gebieten der Kultur sowie des Völkerverständigungsgedankens und der Förderung der Entwicklungszusammenarbeit zu verwenden hat.

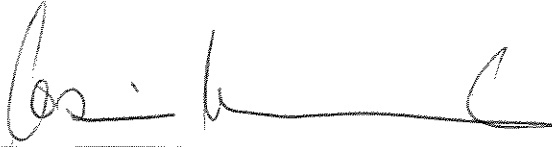
## **§ 12 Geschäftsführer**

- (1) Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte nach den Weisungen des Vorstands.
- (2) Der Geschäftsführer ist dem Vorstand verantwortlich zugeordnet und hat die Rechtsstellung eines besonderen Vertreters i.S.d. § 30 BGB.

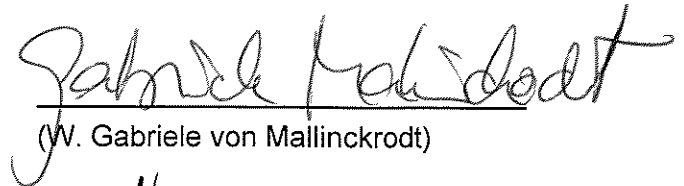


### § 13 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 30.05.2012 errichtet und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.



(Dr. med. W. Goswin v. Mallinckrodt)



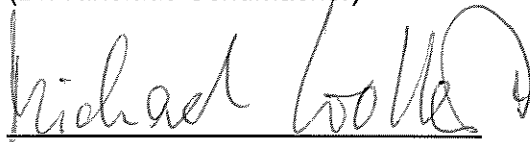
(W. Gabriele von Mallinckrodt)



(Dr. Nikolaus Schumacher)



(Dr. Nicoline Schumacher)



(Michael Wollert)



(Agathe Wollert)



(Ursula Leonhardt)